

**Satzung zur Errichtung des Dozierenden-Service-Center (DSC)  
der Universität zu Lübeck  
vom 07. November 2012**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW Schl.-H., S. 15. Januar 2013, Seite 17  
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 07. November 2012*

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67) i.V.m. § 15 Abs. 2 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 09. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 40) wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium am 29. Oktober 2012 und mit Zustimmung des Senates die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Stellung und Aufgaben des DSC**

(1) Das DSC ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums, das die Fachaufsicht auf einen Beirat überträgt. Dem DSC werden zur Erfüllung seiner Aufgaben im Haushaltsplan der Universität Personal und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.

(2) Das DSC unterstützt die Dozentinnen und Dozenten der Universität zu Lübeck bei ihrer Lehre und didaktischen Fragestellung. Dazu bietet das DSC didaktische Weiterbildungen und Coachings an, es unterstützt Dozentinnen und Dozenten bei der Sicherung und der Verbesserung der Qualität ihrer Lehre. Das DSC unterstützt Dozentinnen und Dozenten bei der Entwicklung und Erprobung neuer Lehr- und Lernformen.

(3) Das DSC ist verantwortlich für die Konzeption, den Aufbau und die Weiterentwicklung universitätsweiter Lehr- und Lernplattformen sowie universitätsweiter Lehr-Evaluationen.

(4) Für besondere Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden. Diese werden in Abstimmung mit dem Präsidium festgelegt.

(5) Das DSC ist berechtigt, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch für externe Dienstleistungen entgeltlich zu erbringen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Wettbewerbs- und Steuerrechts, zu beachten.

**§ 2  
Organisation des DSC**

Gremien und Funktionsträger des DSC sind:

- a) der Beirat (§ 3)
- b) die Leiterin oder der Leiter sowie der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter (§ 4) und

c) die Geschäftsstelle (§ 5).

### **§ 3 Beirat**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat besteht aus insgesamt zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die sich aus Mitgliedern von Amts wegen und gewählten Mitgliedern zusammensetzen:

a) Mitglieder von Amts wegen sind die Leiterin oder der Leiter, die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter, sowie die koordinierenden Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter der Sektion Medizin und der Studiengänge der Sektionen Informatik/Technik und der Naturwissenschaften,

b) vom Senat gewählte Mitglieder sind je zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Sektion Informatik/Technik, der Sektion Naturwissenschaften und der Sektion Medizin. Davon sollen mindestens zwei Mitglieder Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter sein.

(2) Im Falle von Personenidentität der Leiterin oder des Leiters oder der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter mit der koordinierenden Studiengangsleiterin oder dem koordinierenden Studiengangsleiter der Medizin und der Studiengänge der Sektionen Informatik/Technik und der Naturwissenschaften werden die entsprechend nicht von Amts wegen besetzten Beiratsmitglieder ebenfalls vom Senat gewählt. Dabei ist möglichst auf die Parität der Sektionen zu achten.

(3) Der Beirat entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung, die die Aufgaben des DSC betreffen. Er beschließt den Wirtschafts- und Investitionsplan. Er ist zuständig für die Vergabe zentraler Aufgaben an andere Organisationseinheiten und beaufsichtigt die Einhaltung der hierzu getroffenen Vereinbarungen. Er berichtet dem Senat einmal jährlich über die Arbeit des DSC.

(4) Der Beirat tagt regelmäßig in nichtöffentlichen Sitzungen, die die Leiterin oder der Leiter leitet und zu denen sie oder er einlädt. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Mitglied ohne Stimmrecht ist die Koordinatorin oder der Koordinator. Sie oder er nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.

### **§ 4 Leitung**

(1) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Stellvertretung werden vom Präsidium auf Vorschlag des Beirates und nach Anhörung des Senats für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der hauptamtlichen Professoren der Universität zu Lübeck bestellt. Dabei sollen die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertretung unterschiedlichen Sektionen der Universität angehören. Wiederbestellung und Abbestellung sind möglich.

(2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das DSC nach außen, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er entwirft den Wirtschafts- und Investitionsplan. Sie oder er ist die oder der Fachvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DSC.

(3) Die Leiterin oder der Leiter entscheidet für den Beirat bei Eilbedürftigkeit sowie in Fällen untergeordneter Wichtigkeit. Sie oder er berichtet dem Beirat über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

(4) Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter vertritt die Leiterin oder den Leiter, wenn diese oder dieser verhindert ist, und kann Beschlüsse an ihrer oder seiner Stelle fällen.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

(1) Das DSC betreibt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für den laufenden Betrieb des DSC und den Einsatz der dem DSC zugewiesenen Ressourcen im Rahmen der Vorgaben des Beirates. Der außerplanmäßige Einsatz von Ressourcen bedarf der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch eine Koordinatorin oder einen Koordinator geleitet, diese bzw. dieser wird auf Vorschlag des Präsidiums eingestellt. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist der Leiterin oder dem Leiter gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Bei Vakanz einer Stelle der Koordinatorin oder des Koordinators obliegt das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle dem Beirat.

## **§ 6 Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 07. November 2012

*gez. Prof. Dr. Peter Dominiak*  
Präsident der Universität zu Lübeck